

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

14. September 2011

Frau
Dr. Birgit Reinemund, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmG)

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften nehmen wir gern wahr.

Entschieden sprechen wir uns gegen eine Aufhebung der Sanierungsklausel der Mantelkaufregelung aus. Hier muss wenigstens eine adäquate Nachfolgeregelung gefunden werden. Der bloße Wegfall der Sanierungsklausel würde sonst in vielen Fällen Unternehmenssanierungen be- oder sogar verhindern.

Wir begrüßen das mit dem Regierungsentwurf angestrebte Ziel, dass Riester-Kunden, die in der Vergangenheit unwissentlich und aus Versehen keinen erforderlichen Eigenbeitrag geleistet haben, die Möglichkeit erhalten sollen, zurückgeforderte Zulagen wieder zurückzuerhalten.

Allerdings ist darauf zu achten, dass es bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen weder auf Seiten der Finanzverwaltung bzw. der Zulagenstelle noch auf Seiten der Anbieter zu unverhältnismäßigen Belastungen und Kosten kommt. Dem wird der Gesetzentwurf derzeit nicht gerecht. Wir schlagen stattdessen vor, dass die betroffenen Bürger auch ohne nachträgliche Einzahlungen die in gutem Glauben beantragte Zulage tatsächlich erhalten können und die in diesen Fällen bereits zurückgeforderten Zulagen von der ZfA wieder gutgeschrieben bekommen.

Für das geplante verpflichtende elektronische Kirchensteuerverfahren bei der Abgeltungsteuer schlagen wir vor, das Verfahren einzuführen, das der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Prüfung empfohlen hat. Nur dann, wenn die Institute weiterhin mit der Religionszugehörigkeit ihrer Kunden (statt mit den Kirchensteuersätzen) arbeiten dürfen, können höchst komplexe und enorm aufwändige Verfahrensumstellungen vermieden werden. Zudem wäre die mit dem Regierungsentwurf verbundene Übermittlung von individuellen Steuerdaten an die Finanzverwaltung ein Fremdkörper in einer ansonsten anonymen Abgeltungsteuer, für die sich die Politik zurecht als Alternative zu Kontrollmitteilungen entschieden hat.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Einfügung des § 7 Abs. 8-neu Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) und die damit verbundene Einführung der Besteuerung von disquotalen Einlagen und verdeckten Gewinnausschüttungen muss nochmals einer intensiven Prüfung unterzogen werden. Die vorgeschlagene Formulierung führt zur systemwidrigen Besteuerung konzerninterner Vorgänge, die mit den Umgehungsstrategien, die der Bundesrat eigentlich treffen wollte, nichts zu tun haben.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet unter anderem Anpassungen der Regelungen zum Lohnsteuerabzugsverfahren, die zu einer umfassenden Modernisierung des Verfahrens und damit zu einer Entlastung von Finanzverwaltung und Arbeitgeber führt. Zur Umstellung auf das neue Verfahren stehen zwar bereits im ElsterOnline-Portal umfassende Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Verfügung. Gleichwohl ist es notwendig, dass nun unverzüglich umfassend die gesetzlich vorgeschriebene Erstinformation der Steuerpflichtigen bezüglich der beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zusammen mit erläuternden Informationen über das neue Verfahren durch die Finanzverwaltung versandt wird, damit die Umstellung auf das vollautomatisierte Lohnsteuerabzugsverfahren erfolgreich umgesetzt werden kann. Um den in den Neuregelungen enthaltenen Informationsaustausch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu erleichtern, muss zudem auch die elektronische Einsichtnahme des einzelnen Arbeitnehmers in seine gespeicherten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale in der ELStAM-Datenbank über das ElsterOnline-Portal zeitnah sichergestellt werden. Besonders wichtig ist es zudem, dass die vorgesehene Einrichtung eines Mitteilungsservices der Finanzverwaltung bzw. des Bundeszentralamts für Steuern in Bezug auf neue bzw. geänderte

elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale bereits zum Start des Verfahrens zur Verfügung steht; diese Forderung wird auch vom Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf geteilt. Hierzu sollte sichergestellt sein, dass monatlich die so genannten Änderungslisten vorliegen. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass für den Fall, dass ein Unternehmen den Mitteilungsservice im ElsterOnline-Portal nutzt, dann ein monatlicher Abruf durch das Unternehmen selbst nicht mehr erforderlich ist. Diese Klarstellung sollte in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Detaillierte Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen des Regierungsentwurfs für ein Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften entnehmen Sie bitte dem beigefügten besonderen Teil unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen


DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.



BESONDERER TEIL

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 8 Buchstabe c (§ 38b Abs. 2 EStG-E)

Gemäß letztem Satz kann der Antrag in Zusammenhang mit Kinderfreibeträgen nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gestellt werden. Auch hier sollte künftig eine Online-Lösung möglich sein.

Petitur:

Der Antrag soll auch über das Elster-Online-Portal gestellt werden können.

Zu Nummer 9 (§ 39 Abs. 8 EStG-E)

Hier sollte eingefügt werden, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale auch zur Information des Arbeitnehmers verwenden darf. Zwar ist der Arbeitgeber nach § 39e Abs. 6 EStG dazu verpflichtet, zur Klarstellung sollte dies aber auch hier geregelt sein.

Petitur:

In § 39 Abs. 8 EStG-E sollte daher der erste Satz wie folgt formuliert werden: „Der Arbeitgeber darf die Lohnsteuerabzugsmerkmale nur für die Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer sowie für die Information des Arbeitnehmers verwenden.“

Zu Nummer 14 (§ 39e Abs. 4 Nr. 3 EStG-E)

In dieser neuen Vorschrift wird geregelt, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer beim Eintritt mitzuteilen hat, ob und in welcher Höhe ein Freibetrag abgerufen werden soll. Dies ist grundsätzlich eine neue zusätzliche Belastung für den Arbeitgeber. Denn hierzu muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer beim Eintritt explizit befragen, was Rückfragen des Arbeitnehmers auslösen wird. Der Arbeitgeber muss also erklären, was damit gemeint ist und wie sich die Entscheidung des Arbeitnehmers aus-

Stellungnahme vom 14. September 2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz - BeitrRLUmsG)

wirkt. Zudem müssten dafür neue Erfassungsfelder programmiert und gepflegt werden. Deshalb ist eine solche zusätzliche Belastung des Arbeitgebers abzulehnen.

Petition:

§ 39e Abs. 4 Nr. 3 EStG-E sollte gestrichen werden.

Zu Nummer 14 (§ 39e Abs. 5 EStG-E)

Gemäß letztem Satz ist der Arbeitgeber verpflichtet, die ELStAM monatlich anzufordern und abzurufen. Da der Arbeitgeber laut Begründung dieser Norm von Amts wegen eine Mitteilung darüber erhält, dass Änderungen vorliegen, ist es nur in diesen Monaten notwendig, diese Änderungen abzurufen. Die hier formulierte generelle Verpflichtung zur monatlichen Abfrage und zum monatlichen Abruf sollte daher ersetzt werden durch folgende Regelung: Der Arbeitgeber erhält automatisch eine Information darüber, dass abzurufende Daten vorliegen. Nach Erhalt dieser Information ist der Arbeitgeber verpflichtet, diese vor der danach zu erstellenden nächsten Entgeltabrechnung abzurufen. Ein monatlicher Abruf ist dann nicht mehr erforderlich.

Petition:

Nach § 39e Abs. 5 letzter Satz EStG-E sollte folgender Satz ergänzt werden: „Für Arbeitgeber die den E-Mail-Mitteilungsservice über neue bzw. geänderte elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale nutzen, entfällt die Verpflichtung des monatlichen Datenabrufs.“

Zu Nummer 17 (§ 41 Abs. 1 EStG-E)

In besonderen Fällen ist es notwendig, dass die Lohnsteuerabzugsmerkmale manuell erfasst werden (siehe auch die Regelung unter § 39c Abs. 1 EStG-E, außerdem ist die Steuerklasse VI manuell zu erfassen, wenn der ELStAM durch den Arbeitnehmer gesperrt wurde).

Petition:

Im Lohnkonto sollten nicht nur die Lohnsteuerabzugsmerkmale dokumentiert werden, sondern auch, ob diese aus einem ELStAM stammen oder manuell erfasst wurden.

Stellungnahme vom 14. September 2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz - BeitrRLUmsG)

Zu Nummer 18 (§ 41b Abs. 1 Sätze 4–6 und Abs. 3 Satz 2 EStG-E)

Nach dieser Norm darf eine vorliegende Lohnsteuerbescheinigung dem Arbeitnehmer nur ausgehändigt werden, wenn dieser zur Einkommensteuer veranlagt wird. Das ist dem Arbeitgeber nicht bekannt, er kann dies also nicht feststellen bzw. prüfen. Bisher wurde in den hier angesprochenen Fällen die Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerbescheinigung dem Arbeitnehmer unabhängig davon ausgehändigt, ob dieser eine Einkommensteuerveranlagung durchführt oder nicht. Die Formulierung „zur Einkommensteuer veranlagt wird“ umfasst auch die Fälle, in denen der Arbeitnehmer eine Antragsveranlagung durchführt. Das kann zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses noch nicht endgültig entschieden werden. Deshalb ist diese Formulierung zu streichen.

Petition:

In § 41b Abs. 1 Sätze 4–6 EStG-E sind die Sätze 5 und 6 zu streichen.

Zu Nummer 20 (§ 42b Abs. 1 EStG-E)

Durch diese Änderung wird ein neuer Tatbestand zu den bestehenden Ausnahmen geregelt, in denen der Arbeitgeber den Lohnsteuerjahresausgleich nicht durchführen darf, nämlich jeder unterjährige Eintritt. Wenn jedoch immer mehr Ausnahmen eingeführt werden, dann kann der Lohnsteuerjahresausgleich zunehmend insgesamt in Frage gestellt werden.

Petition:

Aufgrund der hohen bürokratischen Belastungen durch die unzähligen Ausnahmetatbestände sollte der **arbeitgeberseitige Lohnsteuerjahresausgleich – wie ursprünglich schon mal im Jahressteuergesetz 2007 vorgesehen** – abgeschafft werden. Zumindest sollte jedoch auf weitere Ausnahmen verzichtet werden.

Stellungnahme vom 14. September 2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz - BeitrRLUmsG)

Zu Nummer 26 (§ 51a EStG-E)

Zu Nummer 15 und 16 der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 15 und 16 der Gegenäußerung der Bundesregierung

Einführung eines verpflichtenden elektronischen Kirchensteuerverfahrens bei der Abgeltungsteuer

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist vorgesehen, bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen die Kirchensteuer künftig mit einem verpflichtenden elektronischen Verfahren zu erheben.

1. Grundsätzliche Ausgestaltung des Abfrageverfahrens

Bislang behalten Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen (Institute) im Rahmen der Abgeltungsteuer die Kirchensteuer dann gleich mit ein, wenn die Kunden bei ihnen einen schriftlichen Antrag gestellt haben. Sie nehmen den Kirchensteuer einbehalt kirchensteuergläubiger-„scharf“ vor, d. h. bezogen auf die jeweilige Religionsgemeinschaft, der der Kunde angehört. Die amtlichen Formulare für die Kapitalertragsteueranmeldung sehen dementsprechend 17 Felder für die unterschiedlichen Religionsgemeinschaften vor. Die EDV-Programme der Institute wurden entsprechend angepasst. In den Steuerbescheinigungen geben die Institute gegenüber ihren Kunden obligatorisch an, für welche Religionsgemeinschaft sie Kirchensteuer einbehalten haben.

Von Anfang an war geplant, das derzeitige freiwillige Antragsverfahren später durch ein verpflichtendes automatisches Abzugsverfahren zu ersetzen, bei dem die Institute die Kirchenzugehörigkeit der Kunden elektronisch abfragen.

Dazu hat die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf einen konkreten Vorschlag gemacht. Diesen Vorschlag halten wir nicht für sachgerecht. Denn durch ihn würde sich für die Institute erneut ein erheblicher bürokratischer Umstellungsaufwand ergeben. Das bisher kirchensteuergläubiger-„scharf“ durchgeführte Steueranmeldungsverfahren müsste auf ein völlig neues Meldeverfahren umgestellt werden, das auf

Einzelkundenebene gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern durchgeführt wird.

Gravierend erscheint dabei, dass die mit dem Vorschlag beabsichtigte Abschirmung des Merkmals der konkreten Religionsmitgliedschaft des Kunden vom Institut (indem gegenüber dem Institut nicht der konkrete Kirchensteuergläubiger mitgeteilt wird, sondern lediglich der Kirchensteuersatz) damit einhergehen soll, dass die Institute die für den jeweiligen Kunden einbehaltene Kirchensteuer an das Bundeszentralamt für Steuern mitteilen sollen. Aus diesen Daten kann ohne Weiteres auf die Höhe der Kapitalerträge des einzelnen kirchensteuerpflichtigen Kunden geschlossen werden. Damit wäre der technische Weg geebnet zu einem Kontrollmitteilungssystem für Kapitaleinkünfte. Ein derartiges Kontrollmitteilungssystem widerspräche der Abgeltungsteuer, die erklärtermaßen gerade anonym erhoben werden soll. Diese Anonymität der Erhebung der Abgeltungsteuer sollte auch bei der Kirchensteuer auf Kapitalerträge gelten. Andernfalls sehen wir die Gefahr, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Institut und Kunde belastet wird. Eine solche Verfahrensweise wäre ein fatales Signal für den Finanzstandort Deutschland.

Vorzugswürdig erscheint uns demgegenüber das Verfahren, das der Bundesrat in seiner Stellungnahme (unter Nr. 16) als Prüfbitte ins Spiel gebracht hat. Dieses Verfahren hatte die Bundesregierung ursprünglich in ihrem Bericht vom September 2010 (BT-Drs. 17/2865 vom 3. September 2010) vorgeschlagen und darin als „Option 1“ bezeichnet. Das Verfahren sieht vor, dass den Instituten im Rahmen des maschinellen Abfrageverfahrens auch der Gläubiger der Kirchensteuer (d. h. die Religionsgemeinschaft) mitgeteilt wird. In der Kapitalertragsteueranmeldung würde dann eine Anmeldung der Kirchensteuerbeträge differenziert nach Kirchensteuergläubigern erfolgen. Damit wäre eine Übermittlung von Steuerdaten an das Bundeszentralamt für Steuern und eine dort angesiedelte Zusammenführung der Daten mit der Information über den Kirchensteuergläubiger überflüssig.

Die datenschutzrechtlichen Vorteile des im Regierungsentwurf vorgesehenen Verfahrens erscheinen eher gering. Die Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen hätten auch bei bloßer Abfrage des anzuwendenden Kirchensteuersatzes ein Merkmal

zu verwalten, das zumindest eine Initialinformation über die Kirchenmitgliedschaft des Kunden beinhaltet. Wären die datenschutzrechtlichen Bedenken durchgreifend, wäre im Übrigen nicht nachvollziehbar, dass im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens die Religionszugehörigkeit den Arbeitgebern bekannt wird. Dieses Verfahren hat jedoch den in der Vergangenheit vorgebrachten rechtlichen Einwänden vor allen nationalen und internationalen Gerichten¹ standgehalten.

Zudem würde eine Abschirmung der konkreten Religionszugehörigkeit gegenüber den Instituten die Nachvollziehbarkeit des Steuereinhalts für den Steuerpflichtigen (Kunden) erschweren. Es ist auch nicht akzeptabel, dass die Institute einerseits in das Besteuerungsverfahren in der Weise einbezogen werden, dass nach Möglichkeit ein abgeltender Steuereinbehalt erfolgt („Bank, Sparkasse bzw. Versicherungsunternehmen als Finanzamt“), andererseits aber in künstlicher Weise eine Abschirmung der Information über den Empfänger der abgeführten Kirchensteuerbeträge erfolgen soll. Die Institute sind aufgrund ihrer Einbindung in die Erfüllung staatlicher Funktionen zu einem sorgfältigen Umgang mit sensiblen Kundendaten bereits seit langer Zeit verpflichtet und haben die entsprechenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen im Hinblick auf berechnete Datenschutzinteressen getroffen.

Petition:

Bei der Einführung des verpflichtenden elektronischen Kirchensteuerverfahrens sollten das Verfahren umgesetzt werden, bei dem die Institute mit der Religionszugehörigkeit ihrer Kunden arbeiten, nicht das Verfahren, bei dem mit dem Kirchensteuersatz gearbeitet wird.

2. Besonderheiten bei Personenmehrheiten

Der Gesetzentwurf sieht für den Fall, dass an den Kapitalerträgen mehrere Personen beteiligt sind, eine Aufteilung der Kapitalerträge nach Kopfanteil vor. Eine derartige Aufteilung kann von den Instituten im Steuerabzugsverfahren nicht geleistet werden.

¹ Vgl. zuletzt Urteil des EGMR vom 17.02.2011, Az. 12884/03, wonach die verpflichtende Angabe auf der Lohnsteuerkarte, aus der die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft hervorgeht, keinen Konventionsverstoß beinhaltet.

Denn bei Konten und Depots, die für Gläubigermehrheiten geführt werden, findet kein „Durchblicken“ auf die einzelnen Beteiligten statt. Konten und Depots, die auf Personenmehrheiten lauten, werden als selbständiger Steuerverrechnungskreis mit Verlustverrechnungstöpfen geführt, die auf Gemeinschaftsebene angesiedelt sind (vgl. BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009, Rz. 220). Ein Freistellungsauftrag kann nicht administriert werden. Konsequenz hieraus ist, dass eine personenbezogene Ermittlung der Kapitalerträge in aller Regel nur über das Veranlagungsverfahren – ggf. nach einem vorgeschalteten gesonderten und einheitlichen Feststellungsverfahren – erfolgen kann. Daher kann auch die Ermittlung der Kirchensteuerbeträge, die auf die einzelnen Beteiligten entfallen, nur im Wege der Veranlagung erfolgen.

Zur Erläuterung möchten wir folgendes Beispiel anführen:

Unterstellt, eine Personengemeinschaft (z. B. ein Investmentclub oder eine Erben-gemeinschaft) bestünde aus fünf Personen, wovon

- drei kirchensteuerpflichtige Personen mit einem Kirchensteuersatz von 9 %
- eine kirchensteuerpflichtige Person mit einem Kirchensteuersatz von 8 % und
- eine Person ohne Kirchenzugehörigkeit

zu berücksichtigen wären, würde dies bedeuten, dass

- 60 % der Kapitalerträge mit 24,45 % Kapitalertragsteuer und 9 % Kirchensteuer
- 20 % der Kapitalerträge mit 24,51 % Kapitalertragsteuer und 8 % Kirchensteuer
- 20 % der Kapitalerträge mit 25 % Kapitalertragsteuer ohne Kirchensteuer

abzurechnen wären. Das kann kein in der Kreditwirtschaft verwendetes Verarbei-tungsprogramm leisten.

Eine Berücksichtigung von anteiligen Kapitalerträgen zwecks Ermittlung einer anteili-gen Kirchensteuerpflicht ist im Steuerabzugsverfahren nicht möglich. Eine Anwen-dung unterschiedlicher Kirchensteuer- und damit zwangsläufig auch unterschiedli-cher Kapitalertragsteuersätze für ein und denselben Kapitalertrag ist technisch nicht darstellbar. Im Fall von Konten und Depots, die von dem Institut für Personenmehr-heiten verwaltet werden, kann für das Steuerabzugsverfahren nur auf den Gläubiger (die Personenmehrheit) abgestellt werden. Die Kirchensteuererhebung kann daher in

diesen Fällen nicht im Abzugsverfahren, sondern nur im Veranlagungswege erfolgen. Wir bitten, dies gesetzgeberisch klarzustellen.

Ohnehin verfügt das Institut in diesen Fällen regelmäßig nicht über die personenbezogenen Daten, so dass eine Abfrage der Religionsmerkmale gar nicht vorgenommen werden könnte.

Eine personenbezogene Aufteilung ist nur bei Ehegatten möglich, wenn diese einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Nur in diesem Fall sollte eine Aufteilung nach Kopfteil erfolgen, d. h. die gemeinsam von den Ehegatten erzielten Kapitalerträge sollten für Zwecke der Ermittlung von Kirchensteuerbeträgen zwingend 50 zu 50 zugeteilt werden.

Petitum:

Bei Personenmehrheiten kann die Ermittlung der Kirchensteuerbeträge, die auf die einzelnen Beteiligten entfallen, nur im Wege der Veranlagung erfolgen. Eine personenbezogene Aufteilung ist nur bei Ehegatten möglich, wenn diese einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben.

3. Starttermin für das automatisierte Verfahren

a) Ein wesentlicher Punkt insbesondere aus Sicht der Kreditwirtschaft ist der Starttermin für das neue Kirchensteuerverfahren. Eine unterjährige Umstellung kommt nicht in Betracht. Insoweit ist die im Regierungsentwurf vorgesehene erstmalige Anwendung ab dem 1. Oktober 2013 strikt abzulehnen. Auf die besondere Bedeutung einer jahresbezogenen einheitlichen Verfahrensweise im Rahmen des Kirchensteuerabzugs wurde von den kreditwirtschaftlichen Verbänden in der Vergangenheit bereits mehrfach hingewiesen. Dies hängt mit der jahresbezogenen Ermittlung der Kapitalertragsteuerbeträge zusammen (verwiesen sei hier nur auf die jahresübergreifende Verlustverrechnung, die Anwendung von Freistellungsaufträgen und die Anrechnung ausländischer Quellensteuer). Insoweit begrüßen wir die Ausführungen des Bundesrates in seiner Stellungnahme (Nr. 15 unter b).

Den Instituten muss zur Vorbereitung auf das neue Verfahren eine ausreichende Vorlaufzeit zur Verfügung gestellt werden.

b) Der Regelfall sollte für Kreditinstitute eine einmal jährliche Abfrage des Religionsmerkmals sein, bezogen auf einen Stichtag (lt. Vorschlag des Bundesrates am 31.07. eines jeden Jahres) und mit Wirkung für das gesamte folgende Kalenderjahr.

Das würde bedeuten, dass die Institute erstmalig im Zeitraum vom 1. August bis 30. September 2013 eine Abfrage des Religionsmerkmals (bezogen auf den Stichtag 31. Juli 2013) vornehmen würden und dieses Merkmal ab dem 1. Januar 2014 für das gesamte Jahr 2014 anwenden. Eine Änderung kann sich erst – aufgrund der Regelabfrage im Jahr 2014 – für das Kalenderjahr 2015 ergeben.

Eine hiervon abweichende Berücksichtigung des Religionsmerkmals aufgrund einer anlassbezogenen Abfrage kommt nur dann in Betracht, wenn im laufenden Kalenderjahr noch keine Kapitalerträge gutgeschrieben worden sind (also insbesondere bei neu aufgenommenen Kundenbeziehung).

Für Auszahlungen von Versicherungsunternehmen sollte demgegenüber durchweg eine anlassbezogene Abfrage ermöglicht werden. Denn bei Lebensversicherungsverträgen steht erst zum Zeitpunkt der Auszahlung fest, an wen die Versicherungssumme tatsächlich auszuzahlen ist. Der sog. Bezugsberechtigte kann bis dahin noch geändert werden und wird es häufig auch. Wurde der Bezugsberechtigte geändert, wären durch eine jährlich durchgeführte stichtagsbezogene Regelabfrage Daten erhoben worden, die ohne praktische Relevanz sind, weil sie eine Person betreffen, die nie (kirchen-)steuerpflichtig war. Aber auch dann, wenn der Bezugsberechtigte während der Laufzeit des Vertrages nicht mehr geändert wird, würden bei Einführung einer jährlichen Abfrage in den Jahren, in denen es zu keiner Auszahlung kommt, Daten erhoben, die ohne praktische Relevanz sind. Dadurch würde es auch hier zu einer datenschutzrechtlich bedenklichen Vorratsspeicherung kommen. Versicherungsunternehmen tätigen Auszahlungen an praktisch allen Werktagen eines Jahres. Probleme mit während des Jahres laufend zu verrechnenden Verlust-, Freistellungs- und Quellensteuertöpfen, die bei Kreditinstituten nur eine jahresbezogene Ermittlung

der Kapitalertrag- und Kirchensteuer erlauben, gibt es in der Versicherungswirtschaft nicht. Das Ergebnis der Abfrage sollte für eine Dauer von drei Monaten gültig sein. Für den Fall, dass vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu einem Kunden nicht rechtzeitig Angaben gemacht werden können, ist eine klare und eindeutige Verfahrensregelung zu schaffen, damit zivilrechtlich verbindliche Auszahlungstermine nicht gefährdet werden (es sollte dann ohne Einbehalt von Kirchensteuer ausgezahlt werden dürfen).

Petitur:

Das neue Kirchensteuerverfahren kann nicht unterjährig eingeführt werden, sondern lediglich zum Beginn eines Kalenderjahres. Den Instituten muss ausreichend Zeit zur Vorbereitung gegeben werden. In der Kreditwirtschaft sollte die Religionszugehörigkeit in der Regel einmal jährlich abgefragt werden, bezogen auf einen Stichtag und mit Wirkung für das gesamte folgende Kalenderjahr. In der Versicherungswirtschaft sollte demgegenüber eine anlassbezogene Abfrage ermöglicht werden.

4. Abfrage der Steueridentifikationsnummer und der Religionszugehörigkeit in einem einstufigen Verfahren

Der Regierungsentwurf sieht ein zweistufiges Abfrageverfahren vor: In einem ersten Schritt sollen die Institute die Steueridentifikationsnummern (Steuer-ID) ihrer Kunden abfragen und in einem zweiten Schritt mittels der Steuer-ID die Religionszugehörigkeit bzw. den anzuwendenden Kirchensteuersatz.

Dieses zweistufige Verfahren wird von der Praxis als sehr umständlich angesehen. Wird für das Abfrageverfahren eine neue Schnittstelle entwickelt, sollte deshalb ein einstufiges Verfahren vorgesehen werden: Wenn eine Steuer-ID vom Bundeszentralamt für Steuern ermittelt wird, sollte diese und zugleich die Kirchenzugehörigkeit bzw. der Kirchensteuersatz an die Institute zurückgemeldet werden.

Sollte stattdessen ein bereits in der Praxis eingesetztes Abfragesystem verwendet werden, käme z. B. auch das zweistufig ausgestaltete System zur Übermittlung der

Altersvorsorgebeiträge an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) in Betracht.

Petition:

Die Steueridentifikationsnummer und die Religionszugehörigkeit sollten zusammen in einem beim Bundeszentralamt für Steuern (ggf. über die ZfA) abgefragt werden können.

5. Steueridentifikationsmerkmal

Zentraler Punkt im Rahmen eines künftigen automatischen Abfrageverfahrens ist die Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) des Kunden. Eine Abfrage der Religionszugehörigkeit bzw. des Kirchensteuersatzes ist nur mit Hilfe dieser Nummer des Kunden zuverlässig möglich.

Die bisherigen Regelungen zur Erhebung und Nutzung der Steueridentifikationsnummern von Kunden sind für die Anwender mit erheblichen Rechtsunsicherheiten und vermeidbaren bürokratischen Belastungen verbunden. Deshalb sollte ein in sich konsistentes und für die Praxis handhabbares System der Erfassung, Speicherung und Nutzung der Identifikationsnummer von Kunden geschaffen werden. Wir halten die Schaffung einer eindeutigen Rechtsgrundlage in der Abgabenordnung für geboten. Dadurch könnte unnötiger finanzieller und personeller Aufwand für Unternehmen und Bürger vermieden werden. Hierauf hatten wir bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011 hingewiesen.

Gemäß § 139a AO teilt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) jedem Steuerpflichtigen zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung im Besteuerungsverfahren ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal zu, das bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben ist. Nicht öffentliche Stellen (also auch Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen) dürfen die Steuer-ID ihrer Kunden gemäß § 139b Abs. 1 Satz 2 AO nur erheben und verwenden, soweit dies für Datenübermittlungen zwischen ihnen und den Finanzbehörden erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift die Erhebung oder Verwendung der Steuer-ID ausdrück-

lich erlaubt oder anordnet. Dateien dürfen nur insoweit nach der Steuer-ID geordnet oder für den Zugriff erschlossen werden, als dies für regelmäßige Datenübermittlungen zwischen den nicht öffentlichen Stellen und den Finanzbehörden erforderlich ist.

Bisher sind für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen die Erhebung und Nutzung der Steuer-ID von Kunden normiert

- für die Datenfernübertragung von Altersvorsorgebeiträgen gemäß § 10a Abs. 2a und Abs. 5 EStG zum Zwecke des Sonderausgabenabzugs beim Sparer;
- für Rentenbezugsmitteilungen nach § 22a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG;
- bei der Hereinnahme neuer und der Änderung bestehender Freistellungsaufträge nach § 44a Abs. 2a EStG;
- ab 2013: bei der Meldung von Freistellungsaufträgen und NV-Bescheinigungen gemäß § 45d EStG, soweit die Steuer-ID dem Kreditinstitut schon vorliegt. Ab 2016 in allen Fällen;
- ab 2012: für die Mitteilung unentgeltlicher Depotüberträge gem. § 43 Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG (inkl. der Steuer-ID des Zuwendungsempfängers);
- bei der Hereinnahme von Erklärungen zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG und deren Meldung an die Finanzverwaltung gemäß § 43 Abs. 2 Satz 7 EStG (betriebliche Erträge);
- bei Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten seit dem 1.1.2004 – soweit vergeben – deren ausländische Steuer-Identifikationsnummer (vgl. Anwendungsschreiben zur ZIV, BStBl I 2008 S. 320, Tz. 12).

Allerdings sehen diese Vorschriften teilweise eine nur auf den jeweiligen Zweck beschränkte Speicherung und Nutzung vor (vgl. etwa § 22a Abs. 2a Satz 9 EStG, deren Missachtung lt. § 50f Abs. 1 Nr. 2 EStG sogar bußgeldbewehrt ist). Auch die nunmehr vorgesehene Regelung zur Kirchensteuer verweist in § 51a Abs. 2e Satz 1 Nr. 2 EStG-E auf eben diese Norm zum Rentenbezugsmitteilungsverfahren. Dies

führt zu rechtlichen Unsicherheiten. Unseres Erachtens muss sichergestellt werden, dass

- die Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen für Zwecke des Kirchensteuereinbehalts im Rahmen der Abgeltungsteuer die Steuer-ID ihrer Kunden vom Bundeszentralamt für Steuern abfragen dürfen, ohne vorher den Kunden um Mitteilung bitten bzw. dessen etwaigen Widerspruch abwarten zu müssen. Dies ergibt sich zwar sinngemäß bereits jetzt schon aus dem Verweis auf § 52 Abs. 38a EStG, jedoch nur in Verbindung mit dem Wissen, dass es sich dabei um die erstmalige Abfrage bei Implementierung des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens handelte. Angesichts der Bedeutung und Dimension des Verfahrens ist es u. E. jedoch geboten, eine ausdrückliche, klare und unmissverständliche Regelung zu schaffen. Denn die Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen stehen im Jahr 2013 – anders als bei bisherigen Abfragen – vor einer umfassenden Erhebung und Speicherung der Steueridentifikationsnummern ihrer Kunden, weil jeder Kunde mit Kapitalerträgen im privaten Bereich potenziell einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft angehören kann. Abweichend von dem Regelungsinhalt des § 52 Abs. 38a Satz 4 EStG, wonach bei fehlender Übereinstimmung der Daten eine Steuer-ID nicht übermittelt wird, sondern das Institut den Kunden befragen muss, sollte das BZSt sofort eine manuelle Zuordnung vornehmen;
- eine einmal erhobene Steuer-ID des Kunden zentral in den Kundendaten und damit einmal zentral für das gesamte Kreditinstitut bzw. das gesamte Versicherungsunternehmen gespeichert werden darf. Damit bräuchte die Steuer-ID nicht für jedes Verfahren erneut erhoben zu werden.

In diesem Zusammenhang sollte auch geregelt werden, dass in einem bestehenden Konzernverbund die Nutzung einer durch ein Konzernunternehmen erhobenen Steuer-ID auch durch die anderen Konzernunternehmen zulässig ist, soweit diesen ebenfalls Mitteilungspflichten gegenüber der Finanzverwaltung obliegen. Eine entsprechende Klarstellung ist insbe-

-
- sondere für die Versicherungswirtschaft von Bedeutung, weil aufgrund des versicherungsaufsichtsrechtlichen Spartenentrennungsgrundsatzes (vgl. § 8 Abs. 1a VAG) bestimmte Versicherungssparten in rechtlich getrennten Unternehmen geführt werden müssen und deswegen oft mehrere Unternehmen einer Versicherungsgruppe mitteilungsspflichtig sind;
- in den Fällen, in denen die Steuer-ID des Kunden schon vorliegt, diese auch für Kirchensteuerzwecke und alle anderen gesetzlich normierten Zwecke verwendet werden darf.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf zwar bereits gefordert, den bisher generell geplanten Verweis auf § 22a Abs. 2 EStG auf § 22a Abs. 2 Satz 1 bis 3 und 8 EStG zu beschränken (vgl. Nr. 15). Dies sehen wir als Schritt in die richtige Richtung an, u. E. sollte die Regelung jedoch durch eine komplett eigenständige und umfassende Regelung – idealerweise in der Abgabenordnung – abgelöst werden. Wenn die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Stellungnahme des Normenkontrollrates zum Gesetzentwurf auf die bestehende Regelung in § 44a Abs. 2a EStG verweist (vgl. BT-Drs. 17/6263 vom 22. Juni 2011, S. 70; ebenso bereits Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2010, BT-Drs. 17/2249 vom 21. Juni 2010, S. 59 f., Begründung zu § 44a Abs. 2a Satz 8 EStG), greift das u. E. zu kurz. Nach dieser Regelung ist für ab 2011 erteilte Freistellungsaufträge zwingend die Steuer-ID des Kunden zu erfassen. Denn naturgemäß wird bis zum Starttermin für das automatisierte Kirchensteuerverfahren nur für einen geringen Teil des Kundenbestandes eine Steuer-ID erfragt sein, weil nur vergleichsweise wenige Kunden bis dahin einen neuen oder geänderten Freistellungsauftrag erteilen werden. Schließlich bietet auch die von der Bundesregierung in ihrer Antwort angeführte Regelung des § 139b Abs. 2 Satz 2 AO weder eine ausreichende Grundlage für eine flächendeckende Erhebung und Verwendung der Steuer-ID der Kunden noch für eine zentrale Speicherung derselben.

Petition:

Insgesamt bitten wir darum, dass der Gesetzgeber eine klare gesetzliche Grundlage für die Erhebung, Speicherung und Verwendung der Steueridentifikationsnummern

Stellungnahme vom 14. September 2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz - BeitrRLUmsG)

von Kunden für steuerliche Zwecke vorsieht. Dabei sollte die Nutzung der Steuer-ID durch andere Unternehmen im Konzernverbund ermöglicht werden.

Zu Nummer 27 Buchstabe d (§ 52 Abs. 52 EStG-E)

Wenn ein Arbeitnehmer heiratet und dessen Ehepartner nicht als Arbeitnehmer beschäftigt ist, erhält der Arbeitnehmer die Steuerklasse IV und muss diese durch einen Antrag beim Finanzamt in Steuerklasse III ändern lassen. Dies ist eine Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Verfahren, denn bisher hat in diesen Fällen der Arbeitnehmer sofort die Steuerklasse III erhalten. Diese Verschlechterung führt zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand, da sich dadurch Rückfragen des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber und entsprechender Informationsbedarf ergeben und der Arbeitnehmer gezwungen ist, einen entbehrlichen Behördengang durchzuführen. Zudem wird durch das notwendige nachträgliche Ändern der Arbeitnehmer in den Abrechnungsperioden zwischen Eheschließung und Übermittlung des geänderten Datensatzes schlechter gestellt, was sich wiederum auf Lohnersatzleistungen auswirken kann. Bei einer rückwirkenden Änderung, werden zudem unnötige Rückrechnungen ausgelöst. Daher sollte bereits mit Start des neuen Verfahrens sichergestellt sein, dass diese Arbeitnehmer die ihnen zustehende Steuerklasse III erhalten.

Petitum:

§ 52 Abs. 52 EStG-E sollte gestrichen werden.

Zu Nummer 27 Buchstabe f (§ 52 Absatz 63b EStG-E):

Einführung einer zeitlich beschränkten Nachzahlungsmöglichkeit für Zulageberechtigte, die in Unkenntnis ihres Zulagestatus zu geringe Altersvorsorgebeiträge geleistet haben:

Die kurzfristig in den Gesetzentwurf aufgenommenen Regelungen zur Riester-Förderung sind prinzipiell zu begrüßen. Hiermit sollen Riester-Kunden, die in der Vergangenheit in Unkenntnis über ihren tatsächlichen Zulagestatus keinen erforderlichen Eigenbeitrag geleistet haben, die Möglichkeit erhalten bleiben, bereits zurückgeforderte Zulagen wieder zurückzuerhalten. Dies gilt gleichermaßen auch für die

Einführung eines Mindesteigenbeitrags für mittelbar Zulageberechtigte ab dem Beitragsjahr 2012, da hierdurch irrtümliche Einschätzungen der Zulageberechtigten über ihren Förderstatus bei einem Teil der Betroffenen entschärft werden. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass es bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen weder auf Seiten der Finanzverwaltung bzw. der Zulagenstelle noch auf Seiten der Anbieter zu unverhältnismäßigen Belastungen und Kosten kommt. Dieser Vorgabe werden die derzeit vorgesehenen Regelungen nicht gerecht. Die EDV-technische Erfassung der vorgesehenen Nachzahlung für bereits abgeschlossene Jahre führt zusammen mit der notwendigen Information und Beratung der Kunden zu deutlich höheren Kosten als die Summe der wieder gut zu schreibenden Zulagen. Die im Falle einer Nachzahlungsmöglichkeit zu bewältigenden Probleme sind:

- Bei der nachträglichen Berücksichtigung von mit Wirkung für die Vergangenheit gezahlten Beiträgen müssten seit Einführung der Riester-Förderung bestehende Prinzipien durchbrochen werden. Da nach dem Gesetzentwurf die nachgezahlten Beiträge steuerrechtlich dem Jahr zugeordnet werden sollen, für das die Beiträge nachgezahlt werden, müsste die Gutbringung des nachgezahlten Beitrags in der Bestandsverwaltung (Zeitpunkt des Zuflusses als „Beginn der Verzinsung“) vom für die Förderung relevanten Beitragsjahr unterschieden werden. Beitragsnachzahlungen, die z. B. im Jahre 2012 i. H. v. 180 Euro (3 x 60 Euro Mindesteigenbeitrag für die Jahre 2005, 2006 und 2007) erfolgen, müssten drei zurückliegenden Beitragsjahren zugeordnet werden. Die Gesetzesbegründung geht selbst davon aus, dass eine derartige Abweichung vom im Einkommensteuerrecht insoweit maßgeblichen Zu- und Abflussprinzip grundsätzlich nicht möglich ist. Daher soll die vorgesehene Nachrichtungsmöglichkeit für abgelaufene Beitragsjahre auch nur als Ausnahme vom Zu- und Abflussprinzip lediglich für eine Übergangszeit (bis zum Beitragsjahr 2011) zugelassen werden (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/6263, S. 101). Nachzahlungsmöglichkeiten in anderen Fällen (z. B. Irrtum über die Förderfähigkeit eines in Ausbildung befindlichen Kindes) soll es nicht geben.

-
- Aufgrund der Zuordnung der Beiträge (z. B. zu den abgelaufenen Jahren 2005, 2006 und 2007) sollen die Anbieter geänderte Meldungen an die ZfA richten, die dann die Zulagen wieder auszahlt. Derartige Meldungen aufgrund nachträglicher Zahlungseingänge sind jedoch bislang nicht vorgesehen. Das Datenverarbeitungssystem jedes einzelnen Anbieterunternehmens müsste geändert und angepasst werden. Vielfach sind die Altjahre bereits abgeschlossen, so dass ein Wiedereröffnen dieser Jahre nur mit außerordentlich hohem EDV-Aufwand möglich wäre. Allein für die Anbieter der Versicherungswirtschaft gehen erste Kostenschätzungen von einem Gesamtaufwand von 100 bis 130 Mio. Euro aus.

 - Es ist den Anbietern nicht möglich, den Kreis ihrer Kunden zu ermitteln, die für die im Gesetz vorgesehene Nachzahlungsmöglichkeit überhaupt in Betracht kommen, da die Rückforderungsgründe, die die zentrale Stelle dem Anbieter mitteilt, zu unbestimmt sind, als dass der spezielle Fall der Rückforderung der Zulage aufgrund fälschlicher Annahme einer mittelbaren Zulagenberechtigung und damit fehlender eigener Beitragsleistung eindeutig identifizierbar wäre. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen zwischen der ursprünglichen Beantragung der Zulage und deren Rückzahlung ein Anbieterwechsel erfolgte, bzw. ein Fall des Versorgungsausgleiches eingetreten ist, da der neue Anbieter die für die Prüfung einer Nachzahlungsmöglichkeit erforderliche Vertragshistorie des alten Anbieters nicht kennt. Die in diesen Fällen ohnehin bestehenden und zum Teil immer noch nicht gelösten Probleme würden weiter verschärft werden.

 - Die geplante staatliche Information an die Kunden über die grds. bestehende Nachzahlungsmöglichkeit wäre für viele Bürger erläuterungsbedürftig und würde im Ergebnis in jedem Einzelfall eine Beratung des Kunden durch den Anbieter erfordern. Dabei müsste geprüft werden ob a) ursprünglich eine Zulage als mittelbar Zulageberechtigter beantragt wurde, b) kein oder ein zu geringer Beitrag gezahlt wurde und c) tatsächlich eine unmittelbare Zulageberechtigung bestand, um letztendlich entscheiden zu können, ob tatsächlich ein Fall der Nachzahlungsmöglichkeit vorliegt.

- Unklar ist auch, ob für die abgelaufenen Beitragsjahre, für die die Nachzahlung erfolgt, korrigierte Bescheinigungen nach § 92 EStG erforderlich sind oder ob der Nachzahlungsbetrag im Jahr der Beitragszahlung auszuweisen ist. Im letztgenannten Fall würde dies zu einer Abweichung der für Zwecke des Sonderausgabenabzugs nach §10a Abs. 5 EStG gemeldeten Beiträge führen.
- Die Nachzahlungsmöglichkeit ist nach dem Gesetzentwurf derzeit so ausgestaltet, dass diese immer nur dann möglich ist, wenn tatsächlich eine Rückzahlung von Zulagen aufgrund des Ermittlungsergebnisses der zentralen Stelle erfolgte. Nach den Presseberichten betrafen die bisherigen Zulagenrückzahlungen die Beitragsjahre 2005 bis 2007. Dies würde bedeuten, dass bei künftigen Zulagenrückforderungen der Beitragsjahre 2008 bis 2011 erneut immer erst eine tatsächliche Rückforderung der Zulagen erfolgen müsste, bevor der Kunde die Möglichkeit hat, durch Einzahlung eines Nachzahlungsbetrages in den erneuten Genuss der zuvor zurückgebuchten Zulagen zu kommen. Die oben beschriebenen Belastungen würden erneut auftreten. Zudem wäre auch ggf. bei jedem Schritt eine Änderung eines bereits ergangenen Einkommensteuerbescheides erforderlich (wegen der Berücksichtigung der erstmals gewährten Zulage, der zurückgeforderten Zulage und der wieder gutgeschriebenen Zulage beim Sonderausgabenabzug im Rahmen der Günstigerprüfung des Ehegatten).
- Zudem kommen auch auf die Finanzämter vor Ort bisher nicht gesehene Mehrbelastungen zu: Die Nachzahlungsmöglichkeit ist gesetzestechnisch derzeit so ausgestaltet, dass es zu einer Änderung der bereits erfolgten Einkommensteuerveranlagungen der Jahre ab 2005 kommt, da jedenfalls die erneut entstehenden Ansprüche auf Zulagen im Rahmen der sog. Günstigerprüfung beim Sonderausgabenabzug berücksichtigt werden müssten. Würde im Zuge der gewährten Zulagen der Sonderausgabenabzug nicht erneut korrigiert, stünde der Nachzahlungsberechtigte hinsichtlich des über den Zulagenanspruch gewährten zusätzlichen Steuervorteils im Ergebnis besser als derjeni-

ge, der von vornherein zutreffend von einer unmittelbaren Zulageberechtigung ausgegangen ist und dies dementsprechend bei seinem Zulageantrag berücksichtigt hat.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir eine wesentlich einfachere und – der Anregung des Normenkontrollrates folgend (vgl. BT-Drs. 17/6263, S. 116) – kostengünstigere Regelung vor:

Petition:

Die betroffenen Bürger (geschätzt bundesweit ca. 60.000 bis 70.000 Fälle allein für die einzelnen Jahre 2005 bis 2007) sollten auch ohne nachträgliche Einzahlungen die in gutem Glauben beantragte Zulage auch tatsächlich erhalten können und die in diesen Fällen bereits zurückgeforderten Zulagen von der ZfA wieder gutgeschrieben bekommen. Ein zusätzlicher Steuerausfall wäre von einer derartigen Regelung nicht zu erwarten, da der Verzicht auf eine nachträgliche Beitragszahlung keine steuerlichen Auswirkungen hätte.

Hilfsweise:

Falls der Gesetzgeber die nachträgliche Gewährung von Zulagen gleichwohl weiterhin von der Zahlung eines erforderlichen Mindesteigenbeitrags abhängig machen will, sollte im Interesse einer unbürokratischen Lösung zugunsten aller Beteiligten zumindest Folgendes sichergestellt werden:

- Die Finanzverwaltung (hier die ZfA) ermittelt die in Betracht kommenden Nachzahlungsfälle und teilt diese dem aktuellen Anbieter gesondert nach den betroffenen Beitragsjahren und der zutreffenden Höhe des für die Erlangung der vollen Zulage erforderlichen Mindesteigenbeitrags mit. Der Anbieter wird dadurch in die Lage versetzt, die betroffenen Kunden anzuschreiben und sie über die Möglichkeit zu informieren, einen Eigenbeitrag zwecks Rückerlangung der Zulagen nachzuentrichten.
- Die rückwirkende Beitragsnachzahlung sowie die nachträglich gewährte Zulage entfalten keine steuerliche Rückwirkung auf die Bestandsverwaltung der

betroffenen Verträge. Der Anbieter meldet die Nachzahlungen mit der durch den Kunden bestimmten Zuordnung für die fraglichen Jahre der ZfA. Die daraufhin erneut gewährten Zulagen sowie der Nachzahlungsbetrag werden im Falle der späteren Auszahlung nachgelagert besteuert.

- Die Frist für die Möglichkeit der Beitragsnachzahlung sollte nicht – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – von der Erteilung der § 92 EStG-Bescheinigung abhängig gemacht werden, sondern einheitlich nur bis zum 31. Dezember 2012 zugelassen werden. Frühestmöglicher Zeitpunkt für die Beitragsnachzahlung sollte der 1. Januar 2012 sein. Damit würde dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei § 52 Abs. 63b EStG um eine echte Heilungsvorschrift handelt, die nur ausnahmsweise neben dem in §§ 79 ff. EStG geregelten Förderverfahren zur Anwendung kommt. Zudem wird der für die Anbieter durch § 52 Abs. 63b EStG entstehende zusätzliche Umsetzungsaufwand zeitlich begrenzt.

Wir regen daher hilfsweise an, § 52 Abs. 63b EStG wie folgt zu formulieren:

„Der Zulageberechtigte kann für die abgelaufenen Beitragsjahre 2005 bis zum Jahr 2011 Altersvorsorgebeiträge auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag noch im Beitragsjahr 2012 leisten, wenn

1. der Zulageberechtigte dem Anbieter seines Altersvorsorgevertrages schriftlich mitteilt, in welcher Höhe und für welches Beitragsjahr die Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden sollen,
2. in dem Beitragsjahr für das die Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden sollen, ein Altersvorsorgevertrag bestanden hat,
3. im fristgerechten Antrag auf Zulage für dieses Beitragsjahr eine Zulageberechtigung nach § 79 Satz 2 angegeben wurde,
- ~~4. die Zahlung der zurück zu beziehenden Altersvorsorgebeiträge innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Erteilung der Bescheinigung § 92 mit den dieses Beitragsjahr betreffenden Ermittlungsergebnissen erfolgt und~~

-
5. der Zulageberechtigte seine Kenntnis darüber versichert, dass die Leistungen aus diesen Altersvorsorgebeiträgen der vollen nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 unterliegen und
 6. der Zulageberechtigte zum von der zentralen Stelle dem Anbieter mitgeteilten berechtigten Personenkreis gehört.

Wurden die Altersvorsorgebeiträge dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben und sind die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, hat der Anbieter der zentralen Stelle die entsprechenden Daten nach § 89 Abs. 2 Satz 1 für das zurückliegende Beitragsjahr mit einem korrigierten amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Beträge nach Satz 1 gelten bei der Prüfung nach den §§ 83, 86 als Altersvorsorgebeiträge für das Beitragsjahr, für das sie gezahlt wurden. § 10a ist auf die nach Satz 1 gezahlten Altersvorsorgebeiträge nicht anzuwenden.“

Artikel 4 **Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

Zu Nummer 1

Aufhebung § 8c Abs. 1a Körperschaftsteuergesetz

Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 soll die sog. Sanierungsklausel aufgehoben werden, die mit ihrer Einführung die größten Schwächen der Mantelkaufregelung (§ 8c Körperschaftsteuergesetz [KStG]) abmildern sollte.

Schon im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Unternehmensteuerreform 2008 wurde darauf hingewiesen, dass § 8c KStG weit über das Ziel der Missbrauchsverhinderung hinausschießt. Nicht nur, dass es sich um einen Verstoß gegen das im deutschen Steuerrecht gültige Nettoprinzip handelt. Darüber hinaus zeigten sich gerade während des Krisenjahres 2009 deutlich die Schwächen der holzschnittartigen Mantelkaufregelung, die gerade nicht zwischen ggf. missbräuchlichen Mantelkäufen und betriebswirtschaftlich notwendigen bzw. sinnvollen Umstrukturierungen sowie Unternehmensverkäufen unterscheidet. Durch den Wegfall der Verlustvorträge wurde insbesondere die Sanierung von Unternehmen er-

schwert, da die Verlustübernahme eine Voraussetzung erfolgreicher Sanierungen ist.

Diese Schwäche erkennend wurde § 8c KStG um eine Sanierungsausnahme nachgebessert. Diese wurde seitens der Wirtschaft – trotz der mit ihr in der Praxis verbundenen Probleme – begrüßt. Unternehmen, die sich in betriebswirtschaftlich problematischen Situationen befinden, konnte damit geholfen werden. Ein Wegfall der Sanierungsklausel würde dazu führen, dass Sanierungen von in die Krise geratenen Unternehmen erheblich erschwert würden. Die aktuell gute gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass einerseits noch nicht alle Unternehmen die Krise überwunden haben und andererseits auch in Zeiten guter Konjunktur einzelne Betriebe in wirtschaftliche Schief lagen geraten.

Die Europäische Kommission stufte die Sanierungsausnahme als europarechtswidrig ein – Beschluss K(2011)275. Hiergegen klagt die Bundesregierung und dokumentiert damit ihre Auffassung, dass die Sanierungsausnahme europarechtskonform ist. Das ist richtig, denn die Sanierungsklausel stellt keine Beihilfe im europarechtlichen Sinne dar. Vielmehr handelt es sich bei § 8c KStG (dort nunmehr Abs. 1) um eine Ausnahme von der Grundregel, dass Verluste periodenübergreifend verrechnet werden können. Die Sanierungsausnahme stellt lediglich den Normalfall in den dort genannten Fällen wieder her. Eine Aufhebung der Sanierungsausnahme würde zudem die Überzeugungskraft der Argumente, die vor dem Gericht der Europäischen Union vorzubringen sind, verringern und möglicherweise das Ergebnis vorwegnehmen.

Deshalb bedarf es nach wie vor wenigstens einer gesetzlichen Regelung, die es den Unternehmen ermöglicht, Verlustvorträge im Sanierungsfalle fortzuführen. Ein Verweis auf die Arbeitsgruppe der Bundesländer, die im Herbst 2011 einen Bericht zu möglichen Perspektiven der Verlustverrechnung in Deutschland vorlegen soll, greift zu kurz, da den in Rede stehenden Unternehmen jetzt geholfen werden muss.

Grundsätzlich wäre die Einführung einer Regelung erstrebenswert, die sich in ihrer Ausgestaltung lediglich auf Missbrauchsfälle erstreckt und nicht von vornherein jede betriebliche Umstrukturierung mit dem Wegfall der Verlustvorträge bestraft.

Petitum:

Von der Aufhebung des § 8c Abs. 1a KStG ist abzusehen. Als Alternative käme die Einführung einer vollständigen Neuregelung in Betracht, die sich lediglich auf reine Missbrauchsfälle beschränkt.

Artikel 11

Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Zu Nummer 1a - neu -, 1b - neu - und 6 (§ 7 Absatz 8 - neu -, § 15

Absatz 4 - neu - und § 37 Absatz 7 ErbStG)

Zu Nummer 22 der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 22 der Gegenäußerung der Bundesregierung

Einführung der Besteuerung von disquotalen Einlagen und verdeckten Gewinnausschüttungen

Der Bundesrat hat die unterschiedlichen Auffassungen von Rechtsprechung, Verwaltung und Literatur zum Thema Schenkungsteuer und verdeckte Gewinnausschüttungen aufgegriffen.

Die vorgeschlagenen Neuregelungen in § 7 Abs. 8-neu und § 15 Abs. 4-neu ErbStG sind in sich unabgestimmt und haben eine weit überschießende Tendenz.

Laut Begründung der Bundesrat-Stellungnahme sollen mit dem Vorschlag Umgehungsgestaltungen verhindert werden. Dieses Ziel ist durchaus nachvollziehbar. Der Schenker soll nicht in der Lage sein, Schenkungsteuer zu vermeiden, in dem er einen Vermögensgegenstand nicht direkt an den Bedachten leistet, sondern stattdessen an eine Kapitalgesellschaft des Bedachten. Diese indirekte Form der Schenkung zwischen zumeist Familienmitgliedern, die an einer gemeinsamen Gesellschaft beteiligt sind, ist aufgrund der derzeitigen BFH-Rechtsprechung schenkungsteuerfrei. Dadurch ist eine ungerechtfertigte Besteuerungslücke entstanden.

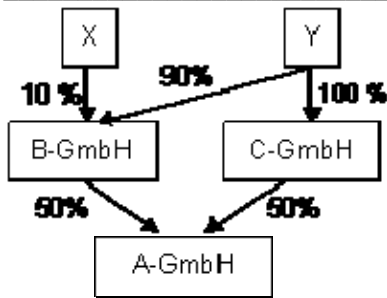
1. Der Gesetzesvorschlag führt zu zusätzlichen Belastungen der Wirtschaft auch in Fällen ohne Umgehungsgestaltung

Der Gesetzesvorschlag des Bundesrats führt aber dazu, dass auch innerhalb von Konzernen Vorgänge schenkungsteuerpflichtig werden, die mit den befürchteten Umgehungsgestaltungen nichts zu tun haben. Dies betrifft in erster Linie verdeckte Gewinnausschüttungen innerhalb von Konzernen. Zwar ist die erkennbare Absicht des Bundesrats grundsätzlich positiv zu bewerten, konzerninterne Sachverhalte schenkungsteuerfrei zu halten. Die „Konzernklausel“ in § 7 Abs. 8 Satz 2-neu ErbStG ist aber derzeit so formuliert, dass dieses Ziel in vielen Fällen nicht erreicht werden kann. Es würden nur die größten Ungereimtheiten der derzeitigen Finanzverwaltungspraxis beseitigt, nämlich der Fall verdeckter Gewinnausschüttungen unterhalb einer Konzernspitze ohne außenstehende Gesellschafter. Würden in den übrigen Fällen künftig verdeckte Gewinnausschüttungen in Konzernen schenkungsteuerpflichtig werden, würde dies in der Wirtschaft zu erheblichen Schäden führen. Es ist hier zu betonen, dass verdeckte Gewinnausschüttungen in den allermeisten Fällen weder gesellschaftsrechtswidrig noch Umgehungsgestaltungen sind. Zum Teil sind sie sogar noch nicht einmal beabsichtigt und werden erst nachträglich, etwa im Rahmen von Betriebsprüfungen, bemerkt.

Beispiel 1:

Gesellschafter der A-GmbH sind die B-GmbH und C-GmbH zu je 50 %. An diesen sind wiederum X und Y beteiligt, aber nicht beteiligungsidentisch. X ist lediglich an B-GmbH beteiligt, und zwar zu 10 %. Y ist an beiden Gesellschaften beteiligt, an der B-GmbH zu 90 % und an der C-GmbH zu 100 %. X und Y sind nicht verwandt und haben auch kein anderweitiges Näheverhältnis zueinander.

Stellungnahme vom 14. September 2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz - BeitrRLUmsG)



Die A-GmbH gewährt der B-GmbH eine überhöhte Vergütung. Dies führt zu einer verdeckten Gewinnausschüttung an die B-GmbH. Aufgrund der Behandlung als verdeckte Gewinnausschüttung erhöht sich die Belastung der A-GmbH mit Körperschaft- und Gewerbesteuer. Würde hierin auch ein schenkungsteuerlicher Vorgang gesehen, würde außerdem noch Schenkungsteuer anfallen. Dies bedeute eine Doppelbesteuerung desselben Vorgangs mit Ertrag- und Schenkungsteuer. Dies würde in den Konzernen zu erheblichen zusätzlichen Belastungen führen. Auch derzeit schon wird von den Finanzämtern versucht, im Zuge von Betriebsprüfungen, konzerninterne Vorgänge mit Schenkungsteuer zu belegen.

Der Bundesrat selbst hat das Problem erkannt und will mit einer Art „Konzernklausel“ in § 7 Abs. 8 Satz 2-neu ErbStG aushelfen. Es würden aber viele Fälle schenkungsteuerpflichtig bleiben.

Danach sollen Vermögensverschiebungen zwischen Kapitalgesellschaften zu freigebigen Zuwendungen führen, soweit sie

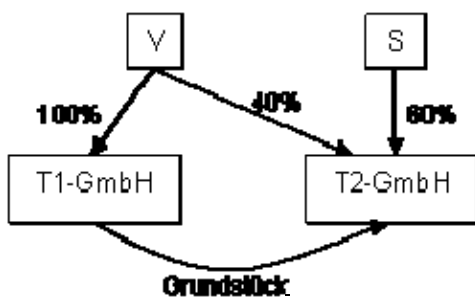
1. nicht betrieblich veranlasst sind und
2. an den Gesellschaften nicht unmittelbar oder mittelbar dieselben Gesellschafter zu gleichen Anteilen beteiligt sind.

Wie das 2. Kriterium verdeutlicht, will der Bundesrat offenbar Vermögensverschiebungen zwischen zwei Gesellschaften schenkungsteuerlich erfassen, wenn an beiden Gesellschaften nicht die gleichen Gesellschafter mit identischen Beteiligungsquoten unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Der Bundesrat stellt also sämtliche dieser Fälle unter den Generalverdacht, dass sich in Wirklichkeit die Gesellschafter etwas zuwenden wollen. Das ist viel zu weitgehend. Zwar mag dies der Fall sein in

dem vom Bundesrat in der Begründung gebildeten Fall (unter der Überschrift „Konzernfälle“, dort „Beispiel 2“).

Beispiel 2:

Vater V ist zu 100 % Gesellschafter der T1-GmbH und zu 40 % Gesellschafter der T2-GmbH; die weiteren 60 % der T2 gehören dem Sohn S. V veranlasst die T1, der T2 verbilligt ein Grundstück zu verkaufen.



Hier wäre die Vermutung einer Schenkung gerechtfertigt, weil die Gesellschafter der beiden Kapitalgesellschaften nahe Angehörige sind. Allerdings kommt richtigerweise auch nur eine Schenkung des Vaters an den Sohn in Betracht und nicht, wie der Bundesrat meint, eine Schenkung der T1-GmbH an den Sohn.

Vor allem aber muss es keineswegs immer so sein, dass unübliche Vermögensverschiebungen zwischen Kapitalgesellschaften etwas mit dem unterschiedlichen Gesellschafterkreis zu tun haben. Im zuerst dargestellten Beispiel 1 ist das beispielsweise nicht der Fall. X und Y haben überhaupt nichts miteinander zu tun, so dass trotz unterschiedlicher Beteiligungsquoten von X und Y an der A-GmbH und B-GmbH auf eine Schenkung nicht geschlossen werden dürfte. Gleichwohl wäre das die zu befürchtende Folge der vom Bundesrat vorgeschlagenen „Konzernklausel“ in § 7 Abs. 8 Satz 2-neu ErbStG.

Auch disquotale Einlagen, die durch Satz 1 erfasst werden, sind nicht in jedem Fall davon beeinflusst, dass sich die Gesellschafter etwas schenken wollen. Davon scheint aber der Entwurf auszugehen, da er bei jeder Werterhöhung eines Gesellschafters durch Einlage eines anderen Gesellschafters eine Schenkung fingiert.

Auch hier soll es auf einen Zuwendungswillen nicht weiter ankommen, was sich aus dem Fiktionscharakter der Regelung ergibt: „*Als Schenkung gilt auch ...*“ Sämtliche dieser Vorgänge in pauschalierender Weise der Schenkungsteuer unterwerfen zu wollen, wäre verfehlt.

Ein Beispiel für die überschießende Wirkung des § 7 Abs. 8 Satz 1-neu ErbStG ist der Fall der Gewährung von Managementbeteiligungen (siehe Darstellung in Der Betrieb 2011, Seite 1888). In der Praxis ist es üblich, dass Finanzinvestoren das Management eines Zielunternehmens als Gesellschafter beteiligen. Dazu wird eine Erwerbsgesellschaft gegründet, an der neben dem Finanzinvestor auch das Management Geschäftsanteile halten. Zusätzlich zahlt der Finanzinvestor zur Finanzierung des Erwerbs der Zielgesellschaft einen Betrag in die Kapitalrücklage ein. Durch diese disquotale Einlage erhöht sich der Wert der Beteiligungen des Managements. Aufgrund der Neuregelung würde der Vorgang Schenkungsteuer auslösen, obwohl es sich um eine wirtschaftlich sinnvolle, von Eigeninteressen des Finanzinvestors getriebene und bei diesen Transaktionen völlig übliche Vereinbarung ist, die mit Missbrauch nichts zu tun hat.

Auch Sanierungsmaßnahmen durch einzelne Gesellschafter in Form von Forderungsverzichten gegen die eigene Gesellschaft könnten nun Schenkungsteuer auslösen. Rettungsmaßnahmen zugunsten kriselnder Unternehmen sind schon aufgrund ertragsteuerlicher Belastungen gefährdet. Der Fiskus hatte versucht, hier mit der Sanierungsklausel in § 8c KStG und dem Sanierungserlass gegenzusteuern, wobei die Maßnahmen teilweise erfolglos geblieben sind, siehe Wegfall der Sanierungsklausel. Es kann nicht sein, dass hier nun auch noch Schenkungsteuerbelastungen im Raum stehen.

Hier muss dringend Abhilfe geschaffen werden. Sofern eine Anti-Missbrauchsregelung in § 7 Abs. 8-neu ErbStG aufgenommen werden soll, muss deren Anwendungsbereich auf die Umgehungsstrategien beschränkt bleiben. Daneben sollte durch gesetzliche Klarstellung sichergestellt werden, dass im Übrigen Einlagen und Ausschüttungen weder in offener noch in verdeckter Form systemwidrig mit Schenkungsteuer belegt werden können.

2. Weitere Mängel

Hinzu kommen weitere Mängel der Gesetzesformulierung:

a) auch quotale Einlagen sind erfasst

Da nach § 7 Abs. 8 Satz 1-neu ErbStG als Schenkung jede Werterhöhung eines Anteils „gilt“, wären auch quotale Einlagen erfasst. Hierzu folgendes Beispiel:

An der Kapitalgesellschaft K sind die natürlichen Personen A, B, C und D zu je 25 % beteiligt. Das Stammkapital der K beträgt 100.000 Euro. Für Investitionen benötigt die Gesellschaft zusätzliches Eigenkapital. Jeder der vier Gesellschafter legt je 200.000 Euro in die Kapitalrücklage der K ein. Betrachtet man zunächst die durch A getätigte Einlage, ergibt sich folgendes Bild:

Anteil B, C und D vor Einlage des A	
= 100.000 € x 25 % = je	25.000 €

Anteil B, C und D nach Einlage des A	
= (100.000 € + 200.000 €) x 25 % = je	<u>75.000 €</u>

Wererhöhung der Anteile von B, C und D	
durch Leistung des A = je	<u>50.000 €</u>

Gleiches gilt in Bezug auf die Einlagen des B, des C und des D für die Anteile der jeweiligen Mitgesellschafter. Nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfs läge bei isolierter Betrachtung mithin bei jedem der vier Gesellschafter eine Schenkung in Höhe von insgesamt 25 % von 600.000 Euro, d. h. 150.000 Euro vor.

Betrachtet man die vier Einlagen in ihrer Gesamtheit, sind die Anteile aller Gesellschafter jedoch ausschließlich entsprechend ihrer eigenen Einlage im Wert gestiegen, wie die nachfolgende Rechnung aufzeigt:

Stellungnahme vom 14. September 2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz - BeitrRLUmsG)

Anteil des A, B, C und D vor Einlage	
= 100.000 € x 25 % = je	25.000 €
Anteil des A, B, C und D nach Einlage	
= (100.000 + 800.000 €) x 25 % = je	<u>225.000 €</u>
Werterhöhung der Anteile von A, B, C und D	<u>200.000 €</u>

b) „nicht betriebliche Veranlassung“ kein sinnvolles Kriterium

Aufgrund ständiger BFH-Rechtsprechung ist geklärt, dass es bei Kapitalgesellschaften mangels „Privatsphäre“ keine nicht betrieblich veranlassten Vermögensminderungen geben kann. Das in § 7 Abs. 8 Satz 2-neu ErbStG verwendete Kriterium der nicht betrieblichen Veranlassung ergibt daher keinen Sinn. Stattdessen sollte das Kriterium der privaten Veranlassung dadurch Eingang in die Norm finden, dass an den Grundtatbestand der freigebigen Zuwendung in § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG angeknüpft wird, die eben eine entsprechende „nicht betriebliche“ Motivation voraussetzt. Damit ist auch gleichzeitig klargestellt, dass der Tatbestand nur durch natürliche Personen und allenfalls solchen juristischen Personen erfüllt werden kann, die nicht oder nicht ausschließlich erwerbswirtschaftlich tätig sind, z. B. Stiftungen.

Betrachtet man die Begründung des Bundesrats, soll offenbar die betriebliche Veranlassung auf Ebene der Gesellschafter geprüft werden. Denn dort wird im Beispiel 2 unter „Konzernfälle“ die nicht betriebliche Veranlassung mit dem Angehörigenverhältnis der Gesellschafter begründet. Bei natürlichen Personen und juristischen Personen, die über eine „Privatsphäre“ verfügen, wäre dieser Ansatz im Grundansatz auch richtig. Allerdings ergibt sich dies nicht aus dem Gesetzestext. Zudem wäre es, wenn es auf die Motivationslage der Gesellschafter ankommen soll, systematisch konsequent, im schenkungsteuerlichen Duktus zu bleiben. Mit anderen Worten: Es muss der Tatbestand einer „freigebigen Zuwendung“ inklusive des subjektiven Tatbestands erfüllt werden.

Keinesfalls darf die fehlende Gesellschafteridentität als eine Art nicht zu widerlegendes Indiz für eine Schenkung angesehen werden. Diesen Eindruck könnte man beim

Lesen des Gesetzestextes haben, obgleich allerdings das Verhältnis zwischen den Kriterien nicht betriebliche Veranlassung und fehlende Gesellschafteridentität völlig unklar ist. In diesem Falle könnte dann – entgegen der offensichtlichen Annahme des Bundesrates – hinsichtlich der Schenkungsteuerbarkeit verdeckter Gewinnausschüttungen wohl nicht mehr von „Ausnahmefällen“ ausgegangen werden.

c) Verdeckte Ausschüttungen an natürliche Personen bleiben ungeregelt

Merkwürdigerweise befasst sich § 7 Abs. 8 Satz 2-neu ErbStG nur mit Vermögensverschiebungen von einer Kapitalgesellschaft auf eine andere, nicht aber mit Vermögensverschiebungen von einer Kapitalgesellschaft auf eine natürliche Person. Damit bleiben die Fälle verdeckter Gewinnausschüttungen, die derzeit in H 18 unter 6.2. ErbStR als schenkungsteuerbar angesehen werden, ungeklärt. Auch in diesen Fällen darf bei gesellschaftlicher Veranlassung nur die Zuwendung auf Gesellschafterebene Schenkungsteuer auslösen. Eine Schenkung der Kapitalgesellschaft selbst darf nicht angenommen werden. Auch insoweit besteht ein gesetzlicher Klarstellungsbedarf.

Dieser besteht nicht zuletzt, weil der Bundesfinanzhof in einem obiter dictum (Urteil vom 7. November 2007, II R 28/06) angedeutet hat, bei einer mittelbaren verdeckten Gewinnausschüttung an eine dem Gesellschafter nahe stehenden Person könne eine gemischte freigebige Zuwendung der Kapitalgesellschaft vorliegen.

An dieser Stelle sei auch noch einmal darauf hingewiesen, dass die derzeitige in H 18 Tz. 6.2 der Erbschaftsteuer-Richtlinien niedergelegte Verwaltungsauffassung sich nicht mit dem erwähnten obiter dictum des BFH rechtfertigen lässt. Der BFH hatte lediglich erkennen lassen, dass die als verdeckte Gewinnausschüttung zu beurteilenden Zahlungen überhöhter Vergütungen „als gemischte freigebige Zuwendung der GmbH zu beurteilen sein können“. Er hat nicht entschieden, dass generell verdeckte Gewinnausschüttungen Schenkungsteuer auslösen, erst recht nicht, dass auch die Zahlung überhöhter Vergütungen an den Gesellschafter selbst als steuerbare Schenkung anzusehen sei. Auf die inakzeptablen Konse-

quenzen der Finanzverwaltungsauffassung für konzerninterne Vorgänge hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 19. Mai 2011 hingewiesen.

d) Der Gesetzesvorschlag führt zu einer systemwidrigen Doppelbesteuerung

Würden gesellschaftlich veranlasste Vorgänge mit Schenkungsteuer belegt, käme es zur Doppelbesteuerung mit Ertrag- und Schenkungsteuer. Am deutlichsten wird dies, wenn eine Gewinnausschüttung auch Schenkungsteuer auslösen würde. Sowohl offene als auch verdeckte Gewinnausschüttungen sind Vorgänge aus dem entgeltlichen Bereich. Den Leistungszuwachs dieser Vorgänge auch mit Schenkungsteuer zu belegen, wäre ein Systembruch, da im deutschen Steuersystem entgeltliche Vorgänge mit Ertragsteuern, nicht aber mit Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer belastet werden sollen. Aus dem Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes leitet sich der Grundsatz der systemgerechten bzw. folgerichtigen Besteuerung ab, BVerfG v. 7. November 2006 – 1 BvL 10/02, BStBl. II 2007, 192. Der in der schenkungsteuerlichen Erfassung verdeckter Gewinnausschüttungen und Einlagen liegende Systembruch indiziert daher einen Verfassungsverstoß, BVerfGE 34, 103 (115), BVerfGE 67, 70 (84 f.). Literaturstimmen gehen noch einen Schritt weiter und kommen zum Ergebnis, dass die Doppelbesteuerung zu einem Verfassungsverstoß führt, Crezelius, BB-Spezial 10 zu Heft 46/2007, 1 (17). Es darf daher nur Schenkungsteuer anfallen, soweit eine Schenkung tatsächlich vorliegt, was in den Umgehungsstrategien aber nur auf Gesellschafterebene gegeben ist, und dort auch nur im Verhältnis zwischen natürlichen Personen oder allenfalls unter Beteiligung solcher juristischen Personen, die keine Kapitalgesellschaften bzw. Genossenschaften sind.

e) Schenkungsteuer auf verdeckte Gewinnausschüttungen entspricht nicht dem Gesetzeszweck

Verdeckte Gewinnausschüttungen mit Schenkungsteuer zu belegen, wäre vom Sinn des ErbStG nicht gedeckt. Danach soll die Schenkung nur deshalb besteuert werden, um sie mit dem Erbfall gleich zu behandeln. Da eine Kapitalgesellschaft aber weder sterben noch etwas vererben kann, dürfte auch keine Schenkungsteuer anfallen können.

f) verdeckte Gewinnausschüttungen können keine Schenkung der Kapitalgesellschaft sein

Der Bundesrat sieht laut seiner Begründung offenbar in Fällen, in denen eine Kapitalgesellschaft, die Vermögen an eine andere Kapitalgesellschaft verschiebt, die Kapitalgesellschaft selbst als Zuwendende. Diese Annahme ist falsch. Die leistende Kapitalgesellschaft mindert ihr eigenes Vermögen in den relevanten Fällen deshalb, weil sie hierzu durch ihren Gesellschafter veranlasst oder hierzu sogar ausdrücklich angewiesen wird. Aufgrund dieser Tatsache wird der Vorgang ertragsteuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung an ihren Gesellschafter behandelt. Eine Gewinnausschüttung an den Gesellschafter kann aber keinesfalls als Schenkung der Kapitalgesellschaft begriffen werden; weder an den Gesellschafter noch an den empfangenden Dritten. Das wäre absurd. Sofern die Geschäftsführung der Gesellschaft nicht eigenmächtig gesellschaftszweckwidrig gehandelt hat, kann nur der Gesellschafter Zuwendender sein, die Gesellschaft dagegen ist lediglich die Zahlstelle, so auch Viskorf, DStR 2011, 607 (610). Bei dieser fehlt es an einer freiwilligen Vermögensminderung.

Dagegen, dass eine Kapitalgesellschaft etwas schenken kann, spricht auch, dass sie keine außerbetriebliche Sphäre hat, siehe oben zu b). Steuersystematisch müsste man daher zu dem Schluss kommen, dass die Verwirklichung eines schenkungsteuerbaren Tatbestands durch eine Kapitalgesellschaft ein Widerspruch in sich ist, da eine Schenkung stets privat veranlasst ist, vgl. Crezelius, ZEV 2008, 268 (273).

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass eigentlich nur Umgehungsstrategien ausgemerzt werden sollen, ist nicht nachvollziehbar, warum der Bundesrat derart radikal Gesetzssystematik und Denklogik vernachlässigen will.

g) Unabgestimmtheit von Satz 1 und Satz 2

Satz 1 regelt den Fall einer mittelbaren Zuwendung an einen Gesellschafter durch Leistung an dessen Kapitalgesellschaft, und zwar durch „Leistung einer anderen

Person“. Diese andere Person kann der Mitgesellschafter sein oder aber auch eine weitere Kapitalgesellschaft, an der der Mitgesellschafter beteiligt ist. Letzteres regelt aber auch Satz 2, so dass das Verhältnis dieser beiden Vorschriften unabgestimmt ist. Relevant ist dies, weil Satz 2 mit dem – wenn auch unbrauchbaren – Kriterium der nicht betrieblichen Veranlassung zusätzliche Voraussetzungen enthält.

Mit Satz 2 des neu eingefügten § 7 Absatz 8-neu ErbStG will der Bundesrat ausweislich der Begründung klarstellen, dass Vermögensverschiebungen zwischen Kapitalgesellschaften nicht grundsätzlich, sondern nur ausnahmsweise schenkungsteuerbar sind. Das wurde aber mit der Formulierung nicht umgesetzt, da Satz 2 einen eigenen Schenkungsteueratbestand enthält. Satz 2 sollte stattdessen der Begründung des Bundesrats entsprechend als Ergänzung des Satzes 1 formuliert werden. Er sollte die Konzernfälle regeln, und zwar in dem Sinne, dass Vermögensverschiebungen zwischen Kapitalgesellschaften grundsätzlich keine Schenkungsteuer auslösen, es sei denn auf Gesellschafterebene ist der Tatbestand einer freigebigen Zuwendung inklusive des subjektiven Tatbestands erfüllt. Letzteres kann nur bei natürlichen Personen oder allenfalls bei juristischen Personen mit „Privatsphäre“ vorliegen.

h) Nutzungseinlagen

Dem Gesetzesvorschlag kann nicht zweifelsfrei entnommen werden, ob Nutzungseinlagen von der Vorschrift erfasst werden oder nicht. An sich erfüllen kostenlose Dienstleistungen nicht den Begriff einer Schenkung, so dass Nutzungseinlagen nicht erfasst sein dürften. § 7 Abs. 8 Satz 1-neu ErbStG erfasst aber jede „Werterhöhung“ von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft“, so dass auch Nutzungseinlagen in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen könnten. Eine gesetzgeberische Klarstellung ist notwendig.

Gerade Nutzungseinlagen sind in Konzernen durchaus üblich. Beispielsweise Steuerberatungskosten oder auch Marketingkosten oder andere Overheadkosten fallen häufig auf oberster Gruppenebene an und betreffen die Gruppenunternehmen. Diese Kosten werden nicht in allen Fällen verrechnet und weiterbelastet. Zudem ist eine

Ermittlung solcher Sachverhalte sowie deren Bewertung äußerst aufwändig und dürfte Gegenstand diverser Diskussionen mit der Finanzverwaltung werden.

Petition:

Die Formulierungen des Bundesratsvorschlags sollten keinesfalls übernommen werden. Die Neuregelung muss sich stattdessen von dem eigentlichen Ziel leiten lassen, die inkriminierten Steuersparmodelle zu treffen. Dafür genügt es aber, wenn lediglich geregelt wird, dass auch indirekte Vermögensverschiebungen über Kapitalgesellschaften den Schenkungsteuertatbestand erfüllen. Entgegen dem derzeitigen Vorschlag darf jedoch von den übrigen Tatbestandsmerkmalen der Schenkung, insbesondere dem Zuwendungswillen, nicht abgerückt werden. In jedem Fall müssen konzerninterne Vermögensverschiebungen schenkungsteuerfrei bleiben, was auch in der Gesetzesbegründung seinen Niederschlag finden sollte. Wir schlagen daher folgende Formulierung des § 7 Abs. 8 ErbStG vor:

„Als Schenkung gilt auch, wenn die Zuwendung einer natürlichen Person dadurch vollzogen wird, dass der Zuwendende Vermögen auf eine Kapitalgesellschaft überträgt oder er veranlasst, dass ein Dritter Vermögen auf eine Kapitalgesellschaft überträgt und der Bedachte dadurch über seinen unmittelbaren oder mittelbaren Anteil an dieser Gesellschaft eine Bereicherung erlangt. Als Schenkung gilt auch, wenn die Zuwendung einer natürlichen Person dadurch vollzogen wird, dass eine Kapitalgesellschaft auf Veranlassung des Zuwendenden Vermögen auf den Bedachten überträgt. Unbeschadet der Sätze 1 und 2 führt eine durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Vermögensminderung oder Vermögenmehrung bei einer Kapitalgesellschaft nicht zu einer Schenkung dieser Kapitalgesellschaft oder ihrer unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafter. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Genossenschaften.“

Ggf. könnte Satz 1 über natürliche Personen hinausgehend auch juristische Personen – dann allerdings Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ausnehmend – als Zuwendende in den Anwendungsbereich einbeziehen.

Über den Gesetzentwurf hinausgehende Themen

1. Entfristung der Ist-Versteuerungsregelung, § 20 Abs. 2 UStG-E

Die Verdopplung der Ist-Versteuerungsgrenzen bei der Umsatzsteuer auf bundesweit einheitlich 500.000 Euro zum 1. September 2009 mit dem Bürgerentlastungsgesetz war und ist eine wichtige Maßnahme zur Stärkung der Liquidität der mittelständischen Betriebe. Allerdings wurde die verdoppelte Ist-Versteuerungsgrenze bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Wird der Gesetzgeber nun nicht sehr zeitnah tätig, käme es automatisch zur Halbierung der Ist-Versteuerungsgrenzen zum 1. Januar 2012 auf dann 250.000 Euro.

Wir begrüßen daher ausdrücklich die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 und auch vom Bundesfinanzminister vorgeschlagene Entfristung der Ist-Versteuerungsgrenzen bei der Umsatzsteuer. Dieser Vorschlag deckt sich mit dem erkennbaren politischen Willen dieser Koalition, im Bereich der Ist-Versteuerung Signale für den Mittelstand zu setzen.

Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass eine entsprechende Regelung bisher weder Eingang in das Steuervereinfachungsgesetz 2011 noch in den vorliegenden Entwurf eines Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetzes gefunden hat. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, notfalls in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren.

Der Rückfall der Ist-Versteuerungsgrenzen auf 250.000 Euro würde zu einem Entzug an Liquidität für kleine und mittelständische Betriebe führen. Die Entfristung der Ist-Versteuerungsgrenzen bedeutet lediglich die Fortführung des Status quo und ist gerade keine mit Steuermindereinnahmen verbundene Steuersenkung. Die Ist-Besteuerung bis zu einer Umsatzgrenze von 500.000 Euro zuzulassen, ist zudem sinnvoll, da bis zu dieser Umsatzgrenze auch keine Bilanzierungspflicht besteht (§ 241a HGB, § 141 AO).

Petition:

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft unterstützen den Vorschlag des Bundesrats, die Ist-Versteuerungsgrenze dauerhaft zu entfristen. Um das mit der Entfristung verbundene Ziel – die Verhinderung des Liquiditätsverlusts – zu errei-

chen, sollte von einer Vornahme des Vorsteuerabzugs nach Ist-Versteuerungsgrundsätzen jedoch abgesehen werden.

2. Änderungsanträge des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2011 unter anderem beschlossen, gesetzliche Einschränkungen des insolvenzrechtlichen Anfechtungsrechts mit in das dieser Stellungnahme zu Grunde liegende Gesetzgebungsvorhaben aufzunehmen (Bundesrats-Drucksache 253/11). So sollen die Insolvenzanfechtung der vom Arbeitgeber gezahlten Lohnsteuern eingeschränkt (Punkt 11 der Stellungnahme des Bundesrates) und die Aufrechnungsmöglichkeiten der Finanzbehörden gegenüber Vorsteuervergütungsansprüchen des Insolvenzverwalters erweitert (Punkt 23 der Stellungnahme des Bundesrates) werden. Beide Maßnahmen sollen höchstrichterliche Rechtsprechung entkräften. Diese Vorschläge würden im Falle ihrer Umsetzung das Prinzip der Gläubigergleichbehandlung in der Insolvenz unterlaufen, zu dem sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag vom 26. Oktober 2009 (Punkt 1.3.) ausdrücklich bekannt haben. Darüber hinaus laufen die Vorschläge des Bundesrates dem Zweck des sich im Gesetzgebungsverfahren befindenden Gesetzes zur erleichterten Sanierung von Unternehmen (ESUG) zuwider.

Der Fiskus als Insolvenzgläubiger würde bevorzugt und damit die übrigen Gläubiger benachteiligt bzw. die Insolvenzmasse geschmälert werden. Dadurch würden Sanierungen von insolventen Unternehmen erschwert, was letztlich den zusätzlichen Verlust von Arbeitsplätzen zur Folge haben könnte.

Petitum:

Die Vorschläge des Bundesrates zu den Punkten 11 und 23 seiner Stellungnahme vom 17. Juni 2011 sind abzulehnen.